

Dekret über das Zivilstandswesen

Änderung vom 19. April 2018

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 211.1 (Dekret über das Zivilstandswesen vom 12. März 1998) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Art. 1 der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004¹⁾ sowie auf § 50 des Gesetzes vom 16. November 2006²⁾ über die Einführung des Zivilgesetzbuches, beschliesst:³⁾⁴⁾

§ 8 Abs. 1

¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für:

b. *Aufgehoben.*

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Zivilstandsamt hat in den von der Sicherheitsdirektion bezeichneten Fällen dieser die Dokumente zur Prüfung zu unterbreiten, wenn es folgende Eintragungen in die Zivilstandsregister betrifft:

Aufzählung unverändert.

1) SR 211.112.2

2) GS 36.0153, SGS 211

3) Vom Bund genehmigt am 6. Mai 1998.

4) Früher SGS 211.1A; Nummer formlos geändert am 1. Oktober 2014.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert)

¹ Die Neuorganisation des Zivilstandswesens gemäss diesem Dekret wird auf den 1. Januar 2000 wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt führt die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion¹⁾ die Neuorganisation ein. Mit dem Zeitpunkt der Einführung der Neuorganisation werden die Bestimmungen dieses Dekrets wirksam. Vorbehalten bleiben die Absätze 2-7.

⁴ Erteilen Gemeinden des Bezirks Laufen ihre Zustimmung zur Einführung der Neuorganisation auf den 1. Januar 2000 und ergibt die zivilstandsamtliche Tätigkeit betreffend dieser Gemeinden kein Halbpensum, kann die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion²⁾ diese Gemeinden mit Zustimmung von deren Gemeinde- und Bürgerrat einem anderen Zivilstandskreis im Sinne dieses Dekrets zuordnen, bis die Neuorganisation im ganzen Kanton eingeführt ist.

⁶ Dieses Dekret wird ab 1. Januar 2004 für den ganzen Kanton wirksam. Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion³⁾ führt bis zu diesem Zeitpunkt die Neuorganisation hinsichtlich derjenigen Gemeinden des Bezirks Laufen ein, bei denen die Neuorganisation im Sinne dieses Dekrets nicht auf den 1. Januar 2000 eingeführt wird.

Anhänge**1 Vademecum (geändert)****II.**

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) Heute: Sicherheitsdirektion.

2) Heute: Sicherheitsdirektion.

3) Heute: Sicherheitsdirektion.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung nach deren Genehmigung durch den Bund fest.¹⁾

Liestal, 19. April 2018

Im Namen des Landrates

die Präsidentin: Augstburger

der 2. Landschreiber: Kaufmann

1) Änderung des Dekrets über das Zivilstandswesen gemäss Art. 49 Abs. 3 ZGB vom Bund genehmigt am 8.